Bundesrat Drucksache **443/2/98**

18.06.98

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt 50 der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Zu Artikel 1 (Anlage 4 Ziffer 9.2.2 Fahrerlaubnis-Verordnung)

Artikel 1 Anlage 4 Ziffer 9.2.2 ist in der zweiten und dritten Spalte wie folgt zu fassen:

„Ja,

außer bei mangelnder Trennung von Konsum und Fahren, zusätzlichem Konsum von Alkohol und anderen psychoaktiv wirkenden Stoffen, Persönlichkeitsstörung oder Kontrollverlust".

Begründung:

Die Änderung stellt über die in § 14 Abs. 1 Satz 3 bereits enthaltene Regelung hinaus klar, daß bei einer Person, bei der im Rahmen der nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Satz 3 angeordneten fachärztlichen Untersuchung gelegentlicher, aber nicht regelmäßiger Cannabis-Konsum festgestellt wurde, eine zusätzliche medizinisch-psychologische Untersuchung nach § 14 Abs. 1 Satz 3 nur dann in Betracht kommt, wenn weitere Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der Eignung begründen, z.B. weil diese Person unter der Wirkung von Cannabis am Straßenverkehr teilgenommen hat (mangelnde Trennung von Fahren und Konsum) oder Anhaltspunkte für eine der anderen genannten Besonderheiten bestehen. Zu dieser Klarstellung besteht insoweit Anlaß, als aus der vorgesehenen Formulierung abgeleitet werden könnte, daß die Bejahung der Eignung stets eine Feststellung der genannten Eignungsvoraussetzungen erfordert, was ohne eine medizinisch-psychologische Untersuchung nicht möglich ist.

Ausgeliefert am 18. JUNI 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Ohne solche weiteren, Eignungszweifel begründenden Tatsachen wäre die Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1993, NJW 93, 2365) eine Verletzung des durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Nach dieser Rechtsprechung ist eine medizinisch-psychologische Untersuchung zur Klärung von Eignungszweifeln ein so tiefgreifender Grundrechtseingriff, daß sie nur bei deutlichen Anzeichen für einen Eignungsmangel gerechtfertigt ist. Ist der Verdacht regelmäßigen Konsums durch die ärztliche Begutachtung bereits ausgeräumt, müssen bei der Entscheidung über die Anordnung eines zusätzlichen medizinisch-psychologischen Gutachtens daher weitere tatsächliche Feststellungen vorliegen, die gleichwohl einen andersartigen, nicht infolge regelmäßigem Cannabis-Konsums anzunehmenden Eignungsmangel als naheliegend erscheinen lassen.